



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tessa Ganserer, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Intergeschlechtliche Kinder schützen – Leitliniengerechte Versorgung sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zum Schutz intergeschlechtlicher Kinder die Kompetenzzuständigkeiten der Inter*Beratungsstellen, der Schulpsychologinnen und -psychologen sowie der niedergelassenen Psychologinnen und Psychologen zu verbessern und das Angebot von Peerberatung auszubauen sowie in allen relevanten Bereichen für breite gesellschaftliche Aufklärung zu sorgen.

Begründung

Bei intergeschlechtlichen Menschen entsprechen die körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht den medizinisch binär institutionalisierten, ausschließlich männlich oder weiblich definierten, geschlechtlichen Erscheinungsformen. Diese als geschlechtlich uneindeutig bezeichneten Merkmale werden bei Säuglingen und kleinen Kindern häufig durch invasive Operationen an diese medizinischen Normen angepasst, ohne dass dabei eine gesundheitlich bedingte Notwendigkeit bestehen würde.

Mit der Resolution – Förderung der Menschenrechte und Beseitigung der Diskriminierung von Intersexuellen (PACE-Resolution, 2191[2017]) vom 12. Oktober 2017 – forderte der Europarat die Mitgliedstaaten auf, „medizinisch unnötige sexuelle ‚normalisierende‘ Operationen, Sterilisationen und andere Behandlungen, die an intersexuellen Kindern ohne deren Einwilligung durchgeführt werden, (zu) verbieten“ und sicherzustellen, „dass jede Behandlung, die die Geschlechtsmerkmale des Kindes, einschließlich seiner Gonaden, Genitalien oder inneren Geschlechtsorgane, verändern soll, außer in Fällen, in denen das Leben des Kindes unmittelbar gefährdet ist, bis zu dem Zeitpunkt verschoben wird, zu dem das Kind dazu in der Lage ist, an der Entscheidung mitzuwirken“.

Auch wenn von den Verbänden und Vereinigungen intergeschlechtlicher Menschen der Schutzrahmen des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 19/24686) als zu gering angesehen wird und daher dringend Nachbesserungen gefordert werden, so ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vorgelegt hat.

Angesichts des gesellschaftlichen „Normierungsdrucks“ benötigen Kinder, die mit einer „besonderen“ Geschlechtlichkeit aufwachsen und deren Eltern Unterstützung. Kinder benötigen ein akzeptierendes soziales Umfeld, um ein positives Selbstbild zu entwickeln und ihre Eltern benötigen Unterstützung um ihr Kind mit dessen Besonderheit anzunehmen. Dazu sind Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen zu initiieren.

Der Antwort der Staatsregierung auf Anfrage der Abgeordneten Dr. Sabine Weigand zum Plenum am 13. Oktober 2020 (Drs. 18/10694) ist zu entnehmen, dass die Betreuung und Beratung von Eltern in den entsprechenden Fachambulanzen der Kliniken mit Unterstützung der Psychiaterinnen und Psychiater, Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten der jeweiligen Kliniken erfolgt. Außerdem wird die Möglichkeit der ergänzenden Beratung durch sozialpädiatrische Zentren genannt. Die in der S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ als wichtig und notwendig beschriebene Peer-Beratung wird nicht angesprochen. Dabei soll schon nach der Geburt eines Kindes „mit vermuteter DSD eine Peer-Beratung hinzukommen“. Bei operativen Maßnahmen „steht er [der Operateur] in der Pflicht, in der Beratung die Optionen der Peer-Beratung und der weitergeführten(...) psychologischen Mitbetreuung anzubieten“. Hier bedarf es einer öffentlichen Förderung medizinunabhängiger Peer-Beratungsstellen die eine wertschätzende Haltung gegenüber geschlechtlicher Diversität vermitteln. Maßnahmen zur Förderung einer leitliniengerechten Versorgung von Kindern mit DSD sollten in allen Kliniken des Landes auf den Weg gebracht werden.

Darüber hinaus müssen auch Richterinnen und Richter geschult werden, die zukünftig an Familiengerichten zu entscheiden haben, um sich mit der besonderen Situation von intergeschlechtlichen Kindern vertraut zu machen. Bei diesen Schulungen müssen auch Verbände intergeschlechtlicher Menschen beteiligt werden.

Wie der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu entnehmen ist, soll Mobbing ausreichen, eine nichtaufschiebbare Behandlung zu begründen, die lebenslang irreversibel ist. Solchen Diskriminierungen muss durch Beratung, Unterstützung und Aufklärung entgegengewirkt werden. Daher ist es unabdingbar, dass flankierend zum gesetzlichen Verbot auf Bundesebene die Bemühungen um gesamtgesellschaftliche Aufklärung auch an Kitas und Schulen in Bayern intensiviert werden. Vor allem im schulischen Umfeld ist es dringend erforderlich, dass die Sekretariate, die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie das Lehrpersonal über Intergeschlechtlichkeit Bescheid wissen. Dazu sind Fortbildungen der Lehrkräfte notwendig. Zudem muss die Thematisierung von Intergeschlechtlichkeit zwingend in die Lehrpläne aufgenommen werden.